

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 15

Mittwoch, den 22. Februar

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Fettausgabe.

Für die Woche vom 20. bis 26. Febr. d. Js. werden  
auf Abschnitt 8 der Fettkarten 50 gr Butter  
(zum Preise von 1,32 M für 50 gr)  
an die Versorgungsberechtigten ausgegeben.  
Nach den geltenden Bestimmungen darf eine höhere  
Ration als 50 gr nicht verabsolgt werden.

Belgard, den 18. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Nichtpreise für Gemüse und Obst

Nach Anhörung von Sachverständigen und Verbrauchern  
und unter Berücksichtigung der in den Nachbarkräften gezahlten  
Preise werden bis auf weiteres folgende Nichtpreise  
für den Kreis Belgard

festgesetzt:

Mohrrüben	pro Pfund	0,60 M.	
Zwiebeln	" "	1,25 "	
Weißkohl	" "	0,80 "	
Kohlfohl	" "	1, — "	
Äpfel	" "	3, — "	
Brücken	" "	0,25 "	0,30 M.

Diese Anordnung ist in den Obst- und Gemüsegeschäften an  
sichtbarer Stelle zum Aushang zu bringen.

Belgard, den 18. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Mais für Getreide.

Nach den mir zugegangenen Berichten stößt die Durchführung  
der ausgeschriebenen Mindestablieferungs-schuldigkeit in Hafer  
vielfach auf erhebliche Schwierigkeiten, weil die Landwirtschaft  
angeblich nicht mehr in der Lage ist, die ihr abgeforderte Hafer-  
menge abzuliefern. Als Grund dafür wird regelmäßig ange-  
geben, daß die Festsetzung eines Mindestablieferungs-solls in Hafer  
zu spät erfolgt sei und daß die Landwirte zu einem großen Teil  
ihren Hafer bereits verfrachtet hätten, indem sie von dem ihnen  
zu Beginn des laufenden Erntejahres eingeräumten gesetzlichen  
Rechts zur uneingeschränkten Verwendung des selbstgebauten  
Hafers im eigenen Betriebe ausgedehnten Gebrauch gemacht und ihre  
ganze Wirtschaft darauf eingestellt hätten. Um diesem Einwand zu be-  
gegnet, ist auf Grund einer Entschlieung des zuständigen Aus-  
schusses des Reichstages in Aussicht genommen, ähnlich wie bei  
der Ablieferung von Brotgetreide und Gerste, auch bei der

Haferablieferung denjenigen Landwirten, die einen bestimmten  
Prozentsatz des Ablieferungs-solls, und zwar 50 % erfüllt haben,  
für jeden darüber hinaus (gegen Bezugsschein oder an einen  
Kommissionär der Reichsgetreidestelle bezw. eines selbstabliefernden  
Kommunalverbandes) abgelieferten Zentner Hafer einen Zentner  
Mais zum Preise von 60 Mark oder eine entsprechend größere  
und entsprechend verbilligte Menge Maisfuttermehl zu liefern.  
Auf diese Weise wird in Verbindung mit Lieferung von  
Mais bei Ablieferung von mehr als 70 % Brotgetreide die be-  
fürchtete zu starke Entblühung der landwirtschaftlichen Betriebe  
von Futtermitteln vermieden werden.

Belgard, den 3. Februar 1921.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Vorstehend veröffentlichte ich einen Auszug aus dem Er-  
laß des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung Berlin  
vom 3. Februar 1921. Ich hoffe, daß auch die Maislieferung die  
Ablieferung der aufgegebenen Haferpflichtmenge weiter fördern  
wird. Sobald ich über Näheres in Bezug auf die Maislieferung  
unterrichtet bin, werde ich dies veröffentlichten.

Belgard, den 19. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Verordnung,

betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen  
und -stilllegungen.

Vom 8. November 1920.

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung  
betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses,  
betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaft-  
liche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetz-  
blatt S. 438) nach Anhörung des vorläufigen Reichswirt-  
schaftsrats folgendes verordnet:

§ 1.

Inhaber oder Leiter von gewerblichen Betrieben  
(§ 105 b Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung) und von Be-  
trieben des Verkehrsgewerbes, in denen in der Regel min-  
destens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt werden, jedoch aus-  
schließlich der Betriebe des Reichs und der Länder, sind ver-  
pflichtet, der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden  
Demobilmachungsbehörde Anzeige zu erstatten, bevor sie

1. Betriebsanlagen ganz oder teilweise abbrechen oder bisher zum Betriebe gehörige Sachen in anderer Weise dem Betrieb entziehen, insbesondere veräußern oder betriebsuntauglich machen, sofern hierdurch die gewerbliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens wesentlich verringert wird. Diese Vorschrift findet auf zum Betriebe gehörige Rechte sinngemäße Anwendung;

2. Betriebsanlagen ganz oder teilweise nicht benutzen, sofern hierdurch

a) in Betrieben oder selbständigen Betriebsteilen mit in der Regel weniger als zweihundert Arbeitnehmern zehn Arbeitnehmer,

b) in Betrieben oder selbständigen Betriebsteilen mit in der Regel mindestens zweihundert Arbeitnehmern fünf vom Hundert der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmerzahl, jedenfalls aber wenn mehr als fünfzig Arbeitnehmer

zur Entlassung kommen. Die Anzeigepflicht besteht nicht bei Unterbrechungen und Einschränkungen in der Betriebsführung, die durch die Eigenart des Betriebs bedingt sind.

Die beabsichtigte Maßnahme darf ohne Zustimmung der zuständigen Demobilisationsbehörde im Falle 1 nicht vor Ablauf von sechs Wochen, im Falle 2 nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der Erstattung der Anzeige getroffen werden. Wird sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der im Satz 1 dieses Absatzes und im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Monats nach Ablauf der dort festgesetzten Fristen getroffen, so ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Anzeige erneut zu erstatten.

Muß eine Maßnahme der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art infolge unvorhersehbarer Ereignisse sofort getroffen werden, so ist die Anzeige unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, nachzuholen.

Unverzüglich spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Erstattung der Anzeige, sind die im betroffenen Betrieb oder selbständigen Betriebsteile vorhandenen und die für ihn bestimmten Vorräte an Roh- und Betriebsstoffen, insbesondere Brennstoffen, und Halbfabrikaten vollständig und wahrheitsgemäß der zuständigen Demobilisationsbehörde mitzuteilen.

Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung gelten die Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes.

### § 2.

Innerhalb der im § 1 Abs. 2 festgesetzten Fristen und im Falle des § 1 Abs. 3 innerhalb von vier Wochen nach Erstattung der Anzeige darf ohne Genehmigung der zuständigen Demobilisationsbehörde eine die ordnungsmäßige Führung der Betriebes beeinträchtigende Veränderung der Sach- oder Rechtslage nicht vorgenommen werden. Insbesondere darf über die im § 1 Abs. 4 genannten Vorräte nur im Rahmen der ordnungsmäßigen Führung des Betriebes verfügt werden.

### § 3.

Die zuständige Demobilisationsbehörde hat im Benehmen mit der Betriebsleitung, geeignetenfalls unter Heranziehung von Sachverständigen, insbesondere der zuständigen Fachorganisation (z. B. wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper, Außenhandelsstellen) und der amtlichen Berufsvertretungen, unverzüglich aufzuklären, welche Umstände die beabsichtigte Maßnahme veranlassen; die Aufklärung muß innerhalb der im § 2 genannten Fristen durchgeführt sein. Die Aufklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, welche Hilfsmaßnahmen zur Behebung wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Betriebs angezeigt erscheinen.

Die Landeszentralbehörden und die zuständigen Demobilisationsbehörden werden ermächtigt, alle Anordnungen

zu treffen, die geeignet erscheinen, die tatsächlichen Verhältnisse des Betriebs aufzuklären und Zuwiderhandlungen gegen § 2 zu verhindern.

### § 4.

Die zuständige Demobilisationsbehörde ist ermächtigt,

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 die im § 1 Abs. 2 festgesetzte Frist aus zwingenden Gründen um einen Monat und, falls weiterhin zwingende Gründe vorliegen, um weitere zwei Monate zu verlängern. Die Vorschriften der §§ 2, 3 bleiben entsprechend anwendbar;

2. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die im § 1 Abs. 4 genannten Vorräte, im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 auch die vom Abbruch oder der Entziehung bedrohten oder betroffenen Gegenstände (Sachen und Rechte) zu beschlagnahmen und zugunsten des Landesfiskus zu enteignen. Statt der Enteignung kann die Uebertragung der Gegenstände auf eine von der Demobilisationsbehörde zu bestimmende andere Person ausgesprochen werden. Die Beschlagnahme darf nur innerhalb der in §§ 2, 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fristen erfolgen; die Enteignung oder Uebertragung muß spätestens binnen 2 Wochen nach Ablauf dieser Fristen erfolgt sein.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne Genehmigung der Demobilisationsbehörde die Vornahme von Veränderungen an den betroffenen Gegenständen verboten ist und daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Beschlagnahme verliert ihre Wirkung mit der Enteignung oder Uebertragung oder, falls eine solche nicht stattfindet, mit dem Ablauf der im Abs. 1 Nr. 2 genannten Fristen.

Die Ausführung der im Abs. 1 festgesetzten Befugnisse erfolgt durch Zustellung eines entsprechenden Beschlusses an den Inhaber oder Leiter des Betriebes. Sobald die Enteignungs- oder Uebertragungsanordnung dem Betroffenen zugeht, geht das Eigentum an der Sache oder das entzogene Recht auf den Landesfiskus oder die in der Anordnung bezeichnete Person über. Gegen die Fristverlängerung nach Abs. 1 Nr. 1 kann Einspruch bei der Landeszentralbehörde erhoben werden.

Die Beschlagnahme und Ueberweisung von Brennstoffen im Sinne der Verordnung vom 24. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 167) erfolgt lediglich durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung und die von diesem ermächtigten Stellen entsprechend den hierfür geltenden Vorschriften.

Die Enteignung oder Uebertragung an eine andere Person nach Abs. 1 Nr. 2 hat gegen angemessene Entschädigung, die den Tagespreis des Tages der Beschlagnahme nicht übersteigen darf, zu erfolgen; entgangener Gewinn ist nicht zu erstatten. Durch die Enteignung oder Uebertragung darf die ordnungsmäßige Führung der übrigen Teile des Betriebes nicht beeinträchtigt werden, sofern nach Lage der Sache eine Weiterführung des Betriebes in Frage kommt. Gegen die Festsetzung der Entschädigung ist innerhalb von sechs Monaten von der Zustellung des Festsetzungsbeschlusses an der ordentliche Rechtsweg zulässig.

Die Bestimmungen der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (R.-G.-Bl. S. 1968) bleiben unberührt.

## § 5.

Ist eine Anzeige entgegen § 1 nicht erstattet, so sind die Befugnisse der Demobilmachungsbehörde aus §§ 3 und 4 an die dort genannten Fristen nicht gebunden.

## § 6.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung,

- wenn die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen auf Anordnung oder mit Zustimmung einer dafür zuständigen Behörde oder mit behördlichen Befugnissen ausgestatteten Stelle erfolgen;
- auf Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, die lediglich als Mittel in wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verwendet werden.

## § 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1, 2, 4 oder den nach § 3 Abs. 2 ergangenen Anordnungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft. Bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark ein.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 8.

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister erlassen gemeinsam die erforderlichen Ausführungsanweisungen.

## § 9.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.

Dr. Scholz.

Der Reichsarbeitsminister.

Dr. Brauns.

## Ausführungsanweisung

zur Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen vom 8. November 1920 (RGBl. S. 1901, Reichsanz. Nr. 266).

Auf Grund des § 8 der Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen vom 8. November 1920 (RGBl. S. 1901) wird folgendes bestimmt:

Die durch die Kriegsverhältnisse und die Verschiebung der Absatzbeziehungen veränderte Wirtschaftslage sowie die beschränkte Zufuhrmöglichkeit von Brennstoffen zwingt in den kommenden Monaten zu erheblichen Veränderungen in den Produktionsverhältnissen. Der oberste Grundsatz in der Produktion muß die äußerste Wirtschaftlichkeit in der Verwendung der nur in beschränkter Anzahl vorhandenen Produktionsmittel, insbesondere der Kohle und der sonstigen Betriebsstoffe, sein. Die zentralen Verwaltungsstellen, insbesondere der Reichskohlenkommissar, sind angewiesen, die zur Verteilung verfügbaren Stoffe nach dem Maßstabe der Wirtschaftlichkeit nur denjenigen Betrieben zuzuweisen, die vom Standpunkt des allgemeinen Interesses aus zur Versorgung des inländischen Verbrauchs sowie zur Aufrechterhaltung und Steigerung der Ausfuhr notwendig erscheinen.

Wenn daher die Verordnung betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen vom 8. November 1920 den Demobilmachungsbehörden gewisse Befugnisse verleiht und Weisungen gibt, um Abbrüche und Stilllegungen durch Behebung der Ursachen zu verhindern, so haben die Demobilmachungsbehörden davon auszugehen, daß grundsätzlich nicht jede Stilllegung als

vollswirtschaftlich, d. h. im Allgemeininteresse, nachteilig betrachtet werden darf. § 6 sieht ausdrücklich vor, daß Abbrüche und -stilllegungen als Ausfluß einer planmäßigen Wirtschaftspolitik durch behördliche Stellen angeordnet werden können und dann selbstverständlich den Zugriffen der Demobilmachungsbehörden nicht unterliegen. Aber auch im übrigen wird die Demobilmachungsbehörde jeden einzelnen zu ihrer Kenntnis gelangten Fall mit der Unterstützung der zuständigen Fachorganisationen daraufhin zu beurteilen haben, ob nach der Gesamtlage der Produktions- und Absatzverhältnisse des betreffenden Gewerbebezuges und nach den sozialen Verhältnissen der betreffenden Arbeiterschaft die Aufrechterhaltung des Betriebs im Allgemeininteresse wünschenswert erscheint.

Die Verordnung schafft in § 1 eine Anmeldepflicht des Betriebsinhabers oder -leiters für den Fall einer beabsichtigten Betriebsabbruches oder einer leibschäftigen Betriebsstilllegung. Die Anmeldepflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 besteht auch dann, wenn die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzte Mindestzahl von Arbeitnehmern in zeitlicher Zwischenräumen zur Entlassung kommt, sofern nur der ursächliche Zusammenhang mit der ganzen oder teilweisen Nichtbenutzung der Betriebsanlagen besteht. Ob der Arbeitgeber rechtmäßig in der Lage ist, die Arbeitnehmer zu entlassen, bestimmt sich nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. Insbesondere des Betriebsrätegesetzes und des § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 (RGBl. S. 218) durch die vorliegende Verordnung nicht berührt.

Unterbrechungen und Einschränkungen in der Betriebsführung, die sich, wie z. B. beim Saubergewerbe durch die Eigenart des Betriebes ergeben, sind ausdrücklich durch § 1 Abs. 1, letzter Satz, von der Anmeldepflicht befreit.

1. Die von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Demobilmachungsbehörde soll unmittelbar nach der Anzeige alle Feststellungen vornehmen, die zur Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse geeignet sind. Sie wird sich zu diesem Zweck außer mit der Betriebsleitung und der Betriebsvertretung gegebenenfalls mit den wirtschaftlichen zentralen Fachorganisationen und den Gewerkschaften des betreffenden Gewerbebezuges, mit den Handels-, Gewerbe- und Handwerkskammern sowie soweit solche bestehen, mit den zuständigen wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern und Außenhandelsstellen in Verbindung zu setzen haben.

Als wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper kommen in Betracht:

Reichskohlenrat, Berlin W. 62, Wichmannstraße 19;

Reichskalibrat, Berlin SW. 11, Dessauer Straße 28;

Eisenwirtschaftsbund, Düsseldorf, Stahlhof;

Metallwirtschaftsbund, Berlin W., Potsdamerstr. 122;

Reichsstelle für Textilwirtschaft, Berlin NW. 7, Schadowstraße 4-5;

Wirtschaftsverband für Rohreier und Feererzeugnisse,

Berlin NW., Schiffbauerdamm 15;

Schwefelsäureauschuß, Berlin W. 35, Genthinestraße 33 I.

Ein Verzeichnis der Außenhandelsstellen wird noch bekanntgemacht.

Sachverständige werden insbesondere dann zu hören sein, wenn in der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse Übereinstimmung zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung nicht zu erzielen ist. In Zweifelsfällen ist die zuständige Berufs- oder Wirtschaftsorganisation vom Reichswirtschaftsministerium telegraphisch zu erfragen.

§ 3 der Verordnung gibt der Demobilmachungsbehörde die erforderlichen Befugnisse, um eine Verschleierung des Tatbestandes zu verhindern sowie jeder vorzeitigen Veränderung der Sach- oder Rechtslage vorzubeugen, die ihre weiteren, im Interesse der Aufrechterhaltung des Betriebes zu veranlassenden Hilfsmaßnahmen beeinträchtigen könnte. Die Anordnungen der Demobil-

machungsbehörde haben sich dabei innerhalb der Grenzen zu halten, die eine ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes ermöglichen.

Die zuständige Demobilmachungsbehörde hat die Anzeige aller für die Gesamtwirtschaft bedeutsamen beachtlichen Abbrüche und Stilllegungen dem Reichswirtschaftsministerium in Berlin telegraphisch mitzuteilen. Hierunter zählen unter anderem solche Fälle, in denen mehr als zweihundert Arbeitnehmer zur Entlassung kommen. Eine unmittelbare Rückäußerung der obersten Zentralbehörde wird nur in besonders dringenden Fällen notwendig sein. Die Demobilmachungsbehörde hat daher, solange eine solche Mitteilung nicht ergangen ist, nach eigenem Ermessen unter voller Verantwortung von dem ihr durch die Verordnung erteilten Befugnissen Gebrauch zu machen.

2. Während der in § 2 gemachten Fristen (Sperrfrist) hat die Demobilmachungsbehörde alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Ursachen zu vollwirtschaftlich nachteiligen Abbrüchen oder Stilllegungen zu beheben. Ihre Tätigkeit soll in dem Umkreise lediglich eine unterstützende sein. Sie darf daher nicht auf ein dauerndes Verbot des Abbruchs oder der Stilllegung hinzielen.

Aus dem Kreise der zu ergreifenden Maßnahmen kommt in erster Linie in Betracht:

a) Ist die Stilllegung durch Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, insbesondere Brennstoffen, veranlaßt, so wird sich die Demobilmachungsbehörde an die zuständige amtliche Verteilungsstelle, für Brennstoffe an die Kohlenwirtschaftsstellen, zu wenden haben soweit es sich um öffentlich bewirtschaftete Roh- oder Betriebs(Brenn)stoffe handelt.

b) Ist die Stilllegung durch finanzielle Schwierigkeiten veranlaßt, so kann sich die Demobilmachungsbehörde durch Vermittlung der zuständigen Handelskammer zur Erlangung eines Darlehens mit der Hilfskasse für gewerbliche Unternehmungen, Berlin S.W. 11, Dessauer Straße 1, in Verbindung setzen. Wenn sich ergibt, daß eine Hilfsaktion nach den Bestimmungen dieser Kasse nicht stattfinden kann, so wird ausnahmsweise eine Förderung aus den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge, regelmäßig ebenfalls in der Form eines Darlehens, in Frage kommen können. Anträge in diesem Sinne sind in der üblichen Weise bei den von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen anzubringen, die sie vorprüfen und in je einem Stück der Landeszentralbehörde und dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung zuleiten. In allen diesen Fällen ist schon von der Demobilmachungsbehörde zu prüfen, ob eine Geldunterstützung aus öffentlichen Mitteln geeignet ist, den Betrieb tatsächlich lebensfähig zu erhalten oder nur durch unwirtschaftliche Vermehrung der Lagerhausbestände die unaufhaltbare Einstellung des Betriebes auf kurze Zeit hinauszuzögern. Die Darlehensgewährung ist im allgemeinen nur zu befürworten, wenn Aufträge vorliegen oder in sicherer Aussicht stehen.

c) Ist die Stilllegung durch Mangel an Aufträgen oder an Absatz veranlaßt, so kann die Demobilmachungsbehörde mit den für die Erteilung öffentlicher Aufträge zuständigen Stellen in Verbindung treten. Als solche kommen in erster Reihe die Kommunalverwaltungen, die Reichs- und Staatsbehörden, die zu eigenem Bedarf Aufträge vergeben, sowie das Reichsschatzministerium und das Ministerium für Wiederaufbau in Betracht. Die Demobilmachungsbehörde kann sich ferner mit den privaten Abnehmerverbänden (Genossenschaften, Konsumvereine) zum Zwecke der Absatzvermittlung in Verbindung setzen.

d) Die Demobilmachungsbehörde soll unbeschadet etwaiger Anmeldeverpflichtung des Arbeitgebers unverzüglich dem für den Betriebsrat zuständigen Arbeitsnachweis Mitteilung

über die durch die etwaige Stilllegung des Betriebes arbeitslos werdenden Arbeitnehmer machen.

3. Für die Fälle drohender oder beginnender Betriebsabbrüche der zur Herstellung von Baumaterialien und Bauteilen aller Art dienenden Werke sind den Betriebswohnungskommissaren durch die Verordnung zur Behebung der dringlichsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (RGBl. S. 1968) ausreichende Befugnisse verliehen. Die Demobilmachungsbehörde wird in solchen Fällen mit dem Bezirkswohnungskommissar ins Benehmen treten, aber auch ihrerseits zur Verhinderung völliger oder teilweiser Abbrüche, vor allem von Verkäufen wichtiger Betriebsmittel, eingreifen können. Im übrigen werden die unter 2 aufgeführten Hilfsmaßnahmen auch hier in diesen Fällen zum Ziele führen.

4. Im Rahmen der der Demobilmachungsbehörde aus §§ 2, 3 und 4 der Verordnung zustehenden Befugnisse liegt das Recht der Beschlagnahme und Enteignung der im Betriebe vorhandenen Vorräte an Roh- und Betriebsstoffen, insbesondere Brennstoffen und Halbfabrikaten. Während der Sperrfrist wird die Demobilmachungsbehörde von dem Beschlagnahmerecht in der Regel nur zu Sicherungszwecken Gebrauch machen.

Von der Enteignungsbefugnis soll die Demobilmachungsbehörde nur Gebrauch machen, wenn ihre Maßnahmen zur Beseitigung der den Abbruch oder die Stilllegung verursachten Umstände keinen Erfolg zeitigen und der Abbruch oder die Stilllegung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

a) Öffentlich bewirtschaftete Roh- und Betriebsstoffe sind alsdann grundsätzlich zu enteignen und anderer Verwendung zuzuführen. Die Demobilmachungsbehörde hat zu diesem Zwecke die zur amtlichen Verteilung zuständigen Stellen rechtzeitig zu unterrichten, für die Abstellung der Weiterbelieferung zu sorgen und alle weiteren Verfügungen nur im Einvernehmen mit den zuständigen amtlichen Verteilungsstellen vorzunehmen. Die vorhandenen Brennstoffbestände sind der zuständigen Kohlenwirtschaftsstelle oder Landeskohlenstelle zur Verfügung zu stellen, die ihrerseits die Enteignung vorzunehmen und für weitere Verwendung Sorge zu tragen hat. Für das Verfahren bezüglich der Entschädigung für Entziehung von Brennstoffen ist § 4 der Verordnung vom 24. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 167) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 250) maßgebend.

b) Vor der Beschlagnahme nicht bewirtschafteter Vorräte soll die Demobilmachungsbehörde rechtzeitig die für den Absatz und die Verteilung dieser Stoffe in Frage kommenden Stellen (wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper, Außenhandelsstellen, zentrale Fachorganisationen) von den Lagerbeständen in Kenntnis setzen, um über die Absatzmöglichkeit Klarheit zu erhalten und sich im Falle der Enteignung für die Zuführung dieser Vorräte zu weiterer produktiver Verwendung der Unterstützung dieser Stellen bedienen zu können. Die Enteignung kommt mit Rücksicht auf den Fiskus in der Regel nur dann in Frage, wenn ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse mit der Weiterverwendung der Vorräte verknüpft ist und ihr Absatz zu dem Betrage, der dem Eigentümer als angemessene Entschädigung zuzubilligen ist, wahrscheinlich ist. Entsprechendes gilt für die Beschlagnahme von Maschinen und anderen Produktionsmitteln.

c) Von der Befugnis des § 4 Abs. 1 Nr. 1, die Sperrfrist des § 1 Abs. 2 im Falle eines beabsichtigten Betriebsabbruches über den Zeitraum von sechs Wochen hinaus zu verlängern, soll die Demobilmachungsbehörde nur aus zwingenden Gründen, und zwar nur dann Gebrauch machen, wenn von der Aufrechterhaltung der Verfügungsbeschränkung im Sinne des § 2 und den innerhalb der ver-

(Fortsetzung in der Beilage.)

# Beilage zu Nr. 15 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

längerten Sperrfrist weiterhin beabsichtigten Hilfsmaßnahmen die Wiederaufnahme des Betriebs während oder nach Ablauf der Sperrfrist zu erwarten ist. Die Verfügung, in welcher die Verlängerung der Sperrfrist um einen bzw. weitere zwei Monate ausgesprochen wird, hat in jedem Falle eine genaue Begründung zu enthalten.

d) Hinsichtlich der Entschädigung für die ausgesprochene Enteignung enthält § 4 Abs. 5 eine Höchstgrenze, indem der Tagespreis des Tages der Beschlagnahme nicht überschritten werden darf. Innerhalb dieser Grenzen ist es nicht ausgeschlossen, daß bei der Festsetzung der angemessenen Entschädigung gegebenenfalls nachweisliche Verluste berücksichtigt werden können. In jedem Falle ist die Festsetzung und Durchführung der Entschädigung mit tunlichster Beschleunigung in die Wege zu leiten.

5. Die vorstehenden Richtlinien umschreiben nur den allgemeinen Rahmen der zu ergreifenden Maßnahmen. Im übrigen soll die Demobilisationsbehörde unter Würdigung der im einzelnen Falle vorliegenden Sachlage im Rahmen der festgelegten Anordnungsbefugnisse alle ihr sonst als wirksam erscheinenden Hilfsmaßnahmen ergreifen.

6. Die Demobilisationsbehörden haben bei ihren Anordnungen mit der gebotenen Rücksicht zu verfahren und ihre Maßnahmen derart zu beschleunigen, daß diese im Laufe eines möglichst kurzen Zeitraums, jedenfalls aber innerhalb der vorgesehenen Fristen, zur Durchführung gelangen.

7. Die Demobilisationsbehörden haben am 1. und 15. jeden Monats die in ihrem Bezirk zur Abmeldung gelangten sowie die eingetretenen Abbrüche und Stilllegungen unter zahlenmäßiger Angabe der hierdurch beschäftigungslos gewordenen Arbeiter und Angestellten dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung, Berlin NW. 6, Luisenstraße 33, zu melden, das entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen wird.

Berlin, den 8. November 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.

Dr. Scholz.

Der Reichsarbeitsminister.

Brauns.

## Veröffentlichung.

Die Polizeiverwaltungen sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir über geplante Betriebsabbrüche bzw. -stilllegungen sofort Bericht zu erstatten.

Belgard, den 22. Januar 1921.

Der Landrat.

## Fischereischeine.

Durch § 92 des voraussichtlich am 15. April d. Js. in Kraft tretenden Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) ist als Neuheit gegenüber dem bisherigen Recht u. a. der „Fischereischein“ eingeführt worden, den jeder, der den Fischfang ausübt, also auch der Fischereiberechtigte und Fischereipächter, braucht. Wegen der Ausnahmen vertweife ich auf § 92 Abs. 2 a. a. D. Vorbehaltlich weiterer Regelung durch die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz ist zu dem Fischereischein zu bemerken:

### 1. Zuständigkeit und Verfahren.

Zuständig für die Erteilung des Fischereischeins ist die Fischereibehörde, in deren Bezirke der Antragsteller den Fischfang ausüben will (§ 93). Erstreckt sich das Fischereigebiet über den Bezirk mehrerer Fischereibehörden,

so steht es im Belieben des Antragstellers, bei welcher der in Betracht kommenden Fischereibehörden er den Schein beantragen will.

Fischereibehörden sind nach § 119 für die Küstengewässer der Oberfischmeister, für die Binnengewässer die Ortspolizeibehörden. Wegen des Fischereischeins für Ausländer wird auf Abschnitt IV dieses Erlasses verwiesen.

Die ausstellende Behörde hat vor der Ausfertigung des Scheins die materielle Befugnis des Antragstellers zur Ausübung des Fischfangs zu prüfen und nötigenfalls ihre Glaubhaftmachung zu verlangen. Das der Befugnis im Einzelfalle zugrunde liegende Rechts- oder Sachverhältnis (Fischereirecht, Fischereipacht, Erlaubnischein, freier Fischfang) ist in dem Fischereischein zu vermerken. Gelingt die Glaubhaftmachung nicht, so kann der Schein versagt werden (§ 96 Abs. 1 Nr. 1).

Vielfach wird der Antragsteller in dem Bezirk, in dem er fischen will, nicht zugleich auch seinen Wohnsitz haben. In solchen Fällen ist die Fischereibehörde um so mehr verpflichtet, sich davon zu überzeugen, ob gegen den Antragsteller keinerlei Tatsachen vorliegen, die nach § 96 Abs. 1 Nr. 2 die Vergabung des Fischereischeins bedingen oder rechtfertigen würden. Dies wird sich unschwer durch Erkundigungen bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Antragstellers feststellen lassen. Im übrigen kann es den für die Erteilung des Scheins zuständigen Behörden selbst überlassen bleiben, auf welche Weise sie sich Ueberzeugung davon verschaffen wollen, ob gegen den einen Fischereischein Nachsuchenden keiner der gesetzlichen Versagungsgründe vorliegt. Dabei wird besonders darauf hingewiesen, daß der Schein nur wegen solcher Straftaten versagt werden kann, die nach Inkrafttreten des neuen Fischereigesetzes begangen sind (§ 96 Abs. 2).

Für die Entziehung des Fischereischeins (§ 96 Abs. 3) ist die Fischereibehörde zuständig, die den Schein erteilt hat. In allen Fällen, in denen nicht die Fischereibehörde am Wohnsitz des Fischereieinhabers den Fischereischein erteilt oder entzogen hat, ist letztere sowohl von der Erteilung als von der Entziehung jedes Fischereischeines in Kenntnis zu setzen.

### II. Ausfertigung der Fischereischeine.

Hierzu sind Vordrucke nach dem in je einem Stücke beigefügten Muster:

a) für Reichsangehörige der blaue Schein,

b) für Ausländer der orangefarbene Schein

zu benutzen. Die Vordrucke werden von der Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW. 11, Hedemannstraße 10-11, vorrätig gehalten und zum Preise von 3,25 Mark für 100 Stück ausschließlich Porto abgegeben. Damit die Einheitlichkeit des Musters des Fischereischeins für das ganze Staatsgebiet verbürgt wird, ist der Bedarf der ausstellenden Behörden ausschließlich bei der genannten Firma zu decken. Die jeweiligen Bestellungen müssen mindestens 100 Stück umfassen.

Damit die erstmalige Ausstellung der Scheine im Hinblick auf das nahe bevorstehende Inkrafttreten des Gesetzes keine Verzögerung erleidet, ersuche ich, die Fischereibehörden anzuweisen, den ersten mutmaßlichen Bedarf sofort von der genannten Firma zu beziehen.

Die Anschaffungskosten sind, soweit die Ortspolizeibehörde in Betracht kommen, als unmittelbare Polizeikosten von ihnen zu bestreiten. Die Oberfischmeister haben die Vordrucke für die von ihnen auszustellenden Fischereischeine bis zu einer etwaigen weiteren Regelung aus ihrer Dienstaufwandsentschädigung zu decken.

Jeder Fischereischein muß neben der Unterschrift der ausstellenden Behörde deren Amtssiegel und die Nummer, unter der er in die Jahreskontrollliste (siehe Abschnitt III)

eingetragen wird, enthalten. Unter den Namen des die Behörde vertretenden Beamten wird zweckmäßig seine Amtsbezeichnung gesetzt.

Ausfertigungsgebühren dürfen für den Schein nach § 95 nicht erhoben werden, auch von Stempelabgaben ist er befreit.

Doppelausfertigungen sind in der Regel nur für abhanden gekommene, verbrannte und verlorene Stücke zu erteilen und mit dem ausdrücklichen Vermerk „Doppelausfertigung“ zu versehen.

Der Fischereischein muß in jedem Kalenderjahr erneuert werden (§ 93). Hierbei ist der abgelaufene Schein tunlichst einzuziehen und zu vernichten. War der frühere Schein in doppelter Ausfertigung ausgestellt, so sind, soweit zugänglich, beide Stücke einzuziehen und zu vernichten.

### III. Kontrolllisten.

Ueber sämtliche im Laufe des Kalenderjahres ausgestellten Fischereischeine ist von den Fischereibehörden eine Kontrollliste nach dem beigefügten Muster zu führen. In diese Liste sind sämtliche Fischereischeine nach der Reihenfolge der Ausstellung unter laufender Nummer für jedes Kalenderjahr einzutragen.

Nach Schluß des Kalenderjahres haben die Fischereibehörden die Zahl der von ihnen ausgestellten Scheine dem Regierungspräsidenten (der Oberfischmeister in Altona dem Oberpräsidenten in Schleswig) mitzuteilen. Dieser hat die Zahlen für den ganzen Bezirk unter Aufführung der einzelnen Fischereibehörden in einer Nachweisung zusammenzustellen, sie hinsichtlich der von ihm selbst für Ausländer ausgestellten Fischereischeine zu ergänzen und mir die Nachweisung bis zum 1. März jeden Jahres vorzulegen.

### IV. Fischereischeine für Ausländer.

Personen, die nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, kann nur der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Nachsuchende den Fischfang ausüben will, einen Fischereischein ausstellen. Hierzu ist der eigens für Ausländer bestimmte Vordruck (siehe Abschnitt II Abs. 1) zu benutzen. Die Anschaffungskosten sind aus dem Geschäftsbedürfnisfonds zu bestreiten.

Nach § 97 kann der Regierungspräsident die Erteilung des Scheins von der Stellung eines Bürgen, der die preußische Staatsangehörigkeit besitzt und in Preußen seinen Wohnsitz hat, abhängig machen. Ob und wann von dieser Befugnis Gebrauch zu machen ist, bleibt der Entscheidung im Einzelfall überlassen. Wird die Stellung eines Bürgen verlangt, so ist Zuverlässigkeit und Sicherheit der hierzu angebotenen Person sorgfältig zu prüfen und, wenn diese Eigenschaften nicht einwandfrei erwiesen sind, der Fischereischein zu verweigern. Im Falle der Erteilung des Scheins sind Name, Stand und Wohnort des Bürgen auf dem Scheine zu vermerken.

Militärische Verbote oder Beschränkungen der Fischerei für Ausländer während des Krieges werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Abdrucke für die Ortspolizeibehörden mit je einem Vordruck des Fischereischeins für Ausländer und des Musters für die Kontrollliste liegen bei.

Berlin, den 16. März 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Wesener.

Vorstehender Ministerialerlaß wird hierdurch erneut allen Polizeibehörden zur Kenntnis und genauesten Beachtung mitgeteilt, da es den Anschein erweckt, als wenn die Vorschriften über die Fischereischeine nicht genügend bekannt sind und unbeachtet bleiben. Zu vergl. auch meine Verfügung vom 28. Januar 1919 — Kreisblatt Nr. 12.

Alle den Fischfang ausübenden Personen, also auch die Fischereiberechtigten und die Fischereipächter, brauchen einen in jedem Kalenderjahr zu erneuernden Fischereischein.

Bei Erneuerung ist der abgelaufene Schein tunlichst einzuziehen und zu vernichten.

Die Berichterstattung der Fischereibehörden (der Ortspolizeibehörden) über die Zahl der von ihnen ausgestellten Scheine nach Schluß eines Kalenderjahres hat nicht direkt an den Herrn Regierungspräsidenten, sondern hierher zu erfolgen und zwar bis längstens 15. Januar jeden Jahres.

Ich ersuche die Polizeibehörden, dies häufig genau zu beachten.

Belgard, den 17. Februar 1921.

Der Landrat.

### Bekanntmachung

#### betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins wird der Äthylensapparat „G.“ der Firma Autogenwerk „Sirius“ G. m. b. H. in Düsseldorf-Eller mit 4 kg Karbidfüllung nach § 12 der Äthylensverordnung unter der Typennummer J 57 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und nach § 14 a. a. O. unter der Typennummer A 42 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für Preußen zugelassen. Apparate, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit der zur Einhaltung der Hochleitung eingebauten Drossel und ferner mit einem Fabrikschild versehen sein, daß auf den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nietten den Stempel des Rheinischen Dampfkesselüberwachungsvereins in Düsseldorf erkennen läßt.

Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 16. Dezember 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. von Meheren.

Veröffentlicht.

Belgard, den 29. Januar 1921.

Der Landrat.

### Bekanntmachung.

In der Zeit vom 4. Oktober 1920 bis Ende Juli 1921 wird die Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft — jedoch nicht vor dem 4. Oktober — erfolgen. Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Sarnow.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis und ersuche, die Ortsbehörden um weitere Bekanntgabe.

Belgard, den 15. Februar 1921.

Der Kreisauschuß.  
Kreiswohlfahrtsamt.

### Kartoffelpreise.

Die Kartoffelpreise wurden von der Marktnotierungskommission hier selbst am 11. 2. 1921 wie folgt festgestellt:

Für weiße Kartoffeln	39—40 M.
„ rote „	39—40 M.
„ gelbfleisch „	39—40 M.

Erzeugerpreise je Zentner ab Verladestation.

Stettin, den 17. Februar 1921.

Der Oberpräsident.  
Provinzialkartoffelstelle

J. B.

gez.: Unterschrift.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß ich Ueber-  
schreitungen wegen Buchers verfolgen werde. Händler  
haben die Entziehung der Handels-erlaubnis zu erwarten.

Belgard, den 19. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.  
Dr. Wrendts, Landrat.

Die Maul- und Klauen-seuche in dem Viehbestande des  
Gutes Hopfenberg bei Schmenzin war am 20. Januar d. Js.  
abgeheilt. Die vorschrittsmäßig angeordnete Desinfektion  
ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt ab-  
genommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 16. Februar 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauen-seuche in den Viehbeständen  
der Eigentümer Voigt, Born und Grünmann in Darlow  
war am 5. bezw. am 12. Januar d. Js. abgeheilt. Die  
vorschrittsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig  
durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden.  
Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 16. Februar 1921.

Der Landrat.

#### Betrifft Abtransport der russischen Kriegsgefangenen.

Der Herr Präsident des Reichsamts für Arbeiter-  
vermittlung teilt mit Schreiben vom 20. v. Mts. — Tgb.  
Nr. II. 254/21 — mit, daß auf Grund eines Abkommens  
mit der Sowjetregierung die russischen Kriegsgefangenen bis  
zum 1. April d. Js. abtransportiert sein müssen. Die  
z. Zt. noch auf Kommandos befindlichen Kriegsgefangenen  
werden durch Aufruf aufgefordert werden, sich bis zum 15.  
d. Mts. im Lager zu melden, damit ihr Abtransport er-  
folgen kann.

Auf Grund des Abkommens mit der Sowjetregierung  
soll ein Zwang zur Heimkehr auf die Kriegsgefangenen nicht  
ausgeübt werden dürfen. Da es aber im Interesse des  
deutschen Arbeitsmarktes dringend erwünscht ist, daß die  
Russen möglichst restlos bis zum 1. April abbefördert werden,  
so ersuche ich auch alle Ortsvorstände, durch geeignete Be-  
kanntgabe darauf hinzuwirken, daß die Russen sich für den  
Abtransport melden.

Ueber die Behandlung derjenigen Kriegsgefangenen,  
die in Deutschland verbleiben wollen, werden noch besondere  
Bestimmungen ergehen.

Nicht betroffen durch die Heimbeförderung werden  
natürlich solche Russen, die inzwischen hier eingebürgert sind.

Belgard, den 14. Februar 1921.

Der Landrat.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 167 der Reichsabgabenordnung werden  
die Hauswirte hiermit aufgefordert, binnen 14 Tagen dem  
Finanzamt Verzeichnisse sämtlicher Bewohner ihres Grundstücks  
mit Namen und Berufsstellung einzureichen, die eingerichtete  
Räume (möblierte Zimmer) gegen Entgelt vermieten. Die Ein-  
reichung kann nach § 202 der Reichsabgabenordnung durch Geld-  
strafe bis zu 500 M. oder auf Kosten des Verpflichteten erzwungen  
werden.

Belgard, den 15. Februar 1921

Finanzamt Belgard.

#### Inseratenteil.

Sind **Lungenleiden** Tuberkulose **heilbar?**  
Katarrhe usw.  
Vorl. Sie kostenl. San. Rat Dr. Weise's ausführl. Drukschrift hierüber  
Dr. Gebhardt & Cie., Berlin W 35, Potsdamer Strasse 104 c

**W**er beteiligt sich, um Fracht zu  
sparen, an dem gemeinsamen  
Bezug von

## amerikanischen Maultieren?

E. Dellrich, Körlin a. Pers.  
Brauerei und Erzeugerei.

## Warum frieren Sie?

Weil Sie sparen müssen und Ihnen nicht genügend Kohlen zur  
Verfügung stehen. Bestätigen Sie deshalb noch heute den

D. R. P. a. Thermidor = D. R. G. M.  
Heizofen  
D. R. W. Z. 247247.

**Brennstoff:** Sägespäne, Torfmüll und  
dergl. Abfallmaterial.  
**Er macht sich in einem Winter bezahlt!**

Ständig im Betrieb bei:

**Emil Kaske,**

Meinvertrieb für Stadt und Kreis Belgard.

## Deutsche Warte

die Tageszeitung der

### Bodenreformer und Siedler

mit 6 Beiblättern

Land- und Hauswirtschaft — Gesund-  
heitswarte — Frauenzeitung — Jugend-  
warte — Wirtschaftswarte — Der  
Sonntag und tägliche Unterhaltungs-  
beilage mit guten Romanen.

**Monatlich nur 6 Mark.**

Berlin SW. 48.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.

### Infolge Preissturzes!

Bieten wir an, ab Lager Gera N. :  
50 000 kg Wagenfett Schwimmfett per 50 kg M. 300,—  
40 000 „ Lederfett per 50 kg M. 300,—

Vertreter gesucht

**Siepp & Wernik, Gera-N.** Großhdlg. techn. Oele u. Fette.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.





# Sonder-Ausgabe

zum

# Belgard-Polziner Kreisblatt

Mittwoch, den 23. Februar 1921.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

### Betrifft die Wahlen zur Landwirtschaftskammer.

Im Anschluß an den in der Sonderausgabe zum Kreisblatt vom 16. Februar d. Jz. zum Abdruck gelangten Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 8. Februar 1921 gebe ich hierdurch bekannt, daß die Wählerlisten zur Landwirtschaftskammer, welche nach meiner Verfügung vom 27. Januar d. Jz. (Sonderblatt zum Kreisblatt vom 28. Januar 1921) vom 6. Februar ab bis einschl. 13. Februar d. Jz. zu jedermanns Einsicht ausgelegt haben, zur Vermeidung von Wahlbeanstandungen erneut auszulegen sind.

Ich ordne daher hiermit folgendes an:

Die Wählerlisten für die Wahlen zur Landwirtschaftskammer sind vom 27. Februar bis einschl. 6. März 1921 erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Vorher, also spätestens am 26. Februar cr. haben die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Magistrate in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß die Wählerliste für die Wahlen zur Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern vom 27. Februar bis einschl. 6. März 1921 in dem Geschäftszimmer der Ortsbehörde zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegt, und da Einsprüche gegen die Wählerliste bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Ortsbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen sind. In der Bekanntmachung ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Wahlberechtigten, die infolge Betriebswechsels oder Wohnsitzverlegung bis zum Wahltag in einem anderen Stimmbezirk oder einem anderen Wahlbezirk stimmberechtigt werden, eine entsprechende Umschreibung in den Wählerlisten zu beantragen haben.

Die Ortsbehörden haben dann Vorkehrungen zu treffen, daß jedermann an den genannten Tagen Einsicht in die Listen nehmen kann.

Einsprüche, die vom Gemeinde- (Guts)-Vorstande nicht ohne Weiteres als begründet erachtet und abgestellt werden, sind mir unverzüglich zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wahlberechtigte, abgesehen von den oben erwähnten Fällen des Betriebs- und Wohnortwechsels, nur auf rechtzeitig erhobenen Einspruch in die Wählerliste aufgenommen werden.

Alle Änderungen der Wählerliste sind durch eine entsprechende, mit Tag und Unterschrift versehene Bemerkung zu begründen.

Nach dem Ablauf der Auslegungsfrist bzw. nach erfolgter Entscheidung über etwaige Einsprüche, die spätestens am 8. Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt sein muß, hat die Ortsbehörde die Wählerliste mit einer Bescheinigung darüber abzuschließen, daß die Liste vom 27. Februar bis einschl. 6. März 1921 öffentlich ausgelegt hat, und daß die Bekanntmachung hierüber erfolgt ist. Der zwar bereits einmal benutzte Bordruck auf der rechten Innenseite des Titelblattes der Wählerliste (letzte Seite) kann auch für diese Bescheinigung benutzt werden. Die betreffende Stelle sieht dann so aus:

„in der Zeit vom 6. Februar 1921 bis zum 13. Februar 1921  
27. Februar 1921 6. März 1921 etc.“

und das Datum der Unterschrift so:

„N. N., den 14. Februar 1921“  
7. März 1921.

Weitere Verfügung folgt.

Belgard, den 22. Februar 1921.

Der Landrat.

Geometrische Optik

Beispiel: Brennpunkt und Vergrößerung

Ein Gegenstand der Höhe g wird in einem Abstand g von einer Sammellinse der Brennweite f aufgestellt.

Die reelle, umgekehrte, vergrößerte reelle Abbildung der Höhe G wird im Abstand G von der Linse auf der gegenüberliegenden Seite erzeugt.

Die Abbildung ist reell, umgekehrt und vergrößert. Die Brennweite f ist die Hälfte des Gegenstandsabstands g. Die Abbildungsweite G ist das Doppelte von g.

Die Vergrößerung V ist das Doppelte von 1. Die Brennweite f ist die Hälfte des Gegenstandsabstands g.

Die Brennweite f ist die Hälfte des Gegenstandsabstands g. Die Abbildungsweite G ist das Doppelte von g.

Die Brennweite f ist die Hälfte des Gegenstandsabstands g. Die Abbildungsweite G ist das Doppelte von g.